Außenbereichssatzung Ried

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art. 23 BayBO i.d.F. vom 04.08.1997 (GVBl. 1997 S. 433, GVBl. 1998 Sa. 270) erlässt die Gemeinde Windberg folgende

Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Windberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M=1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Festsetzungen

1. Wegen der exponierten Außenbereichslage sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer mit roter bis brauner Dachdeckung zulässig.
2. Mit der neu zu errichtenden Wohnbebauung ist ein Mindestabstand von 25 m zur Kreis-Straßenmitte einzuhalten.
3. Durchlaufende Streifenfundamente bei den neuen Einfriedungen sind unzulässig.
   Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

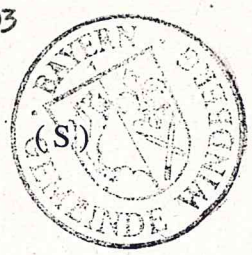
§ 4 Hinweise

1. Es darf keine weitere Zufahrt zur Kreisstraße SR 49 geschaffen werden. Die Erschließung hat über die vorhandenen Wege/Zufahrten zu erfolgen.
2. Auf den Flächen soll der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger zum Schutz von Boden und Grundwasser vermieden werden.
3- Eine versickerungsfähige Gestaltung der privaten Verkehrs- und Stellflächen soll vorgenommen werden.

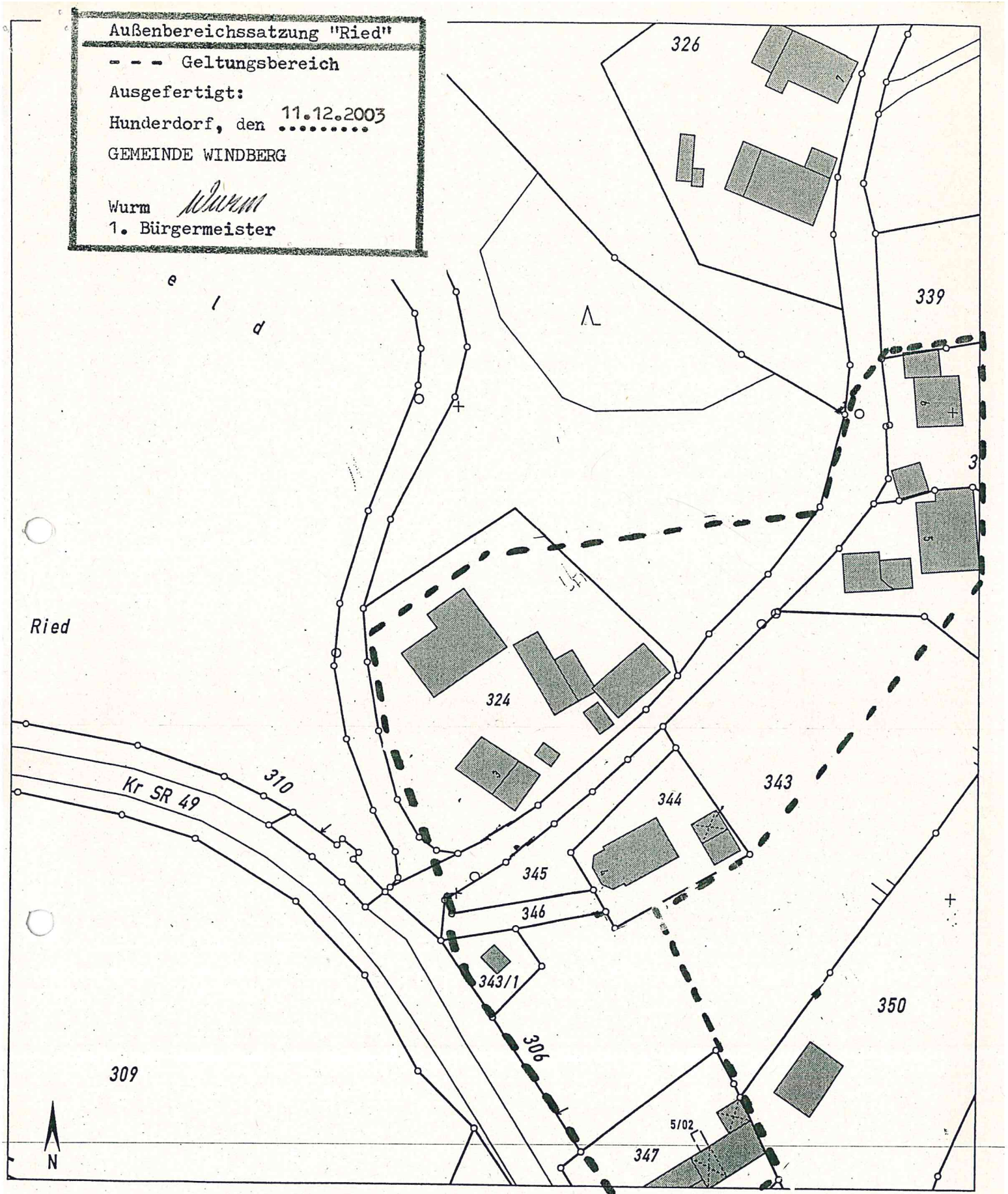
§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hunderdorf, den 11. Dez. 2003



Wurm
Erster Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Windberg **Vermessungsamt Straubing, 02.12.2002**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,
die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

BAYERN Vermessungsamt Straubing